

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	23.03.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Wahl von Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
---------------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachstehend aufgeführte Personen in die Schöffenwahlausschüsse der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke zu wählen:

Amtsgerichtsbezirk Siegburg:

1. Nadja Gräfrath, 53721 Siegburg
2. Silvia Binot, 53773 Hennef
3. Oliver Roth, 53842 Troisdorf
4. Michaela Balansky, 53773 Hennef
5. Karl Stiefelhagen, 53757 Sankt Augustin
6. Dietmar Tendler, 53783 Eitorf
7. Alexander Hildebrandt, 53773 Hennef

Amtsgerichtsbezirk Königswinter:

1. Hans-Joachim Ewald, 53604 Bad Honnef
2. Dr. Josef Griese, 53639 Königswinter
3. Daniela Ratajczak, 53604 Bad Honnef
4. Gerlinde Neuhoff, 53604 Bad Honnef
5. Jasmin Sowa-Holderbaum, 53639 Königswinter

6. Cornelia Mazur-Floer, 53639 Königswinter
7. Felix Keune, 53604 Bad Honnef

Amtsgerichtsbezirk Rheinbach:

1. Brigitte Donie, 53913 Swisttal
2. Ralf Richard, 53359 Rheinbach
3. Wilfried Wieland, 53340 Meckenheim
4. Sven Kraatz, 53913 Swisttal
5. Deborah Rupprecht, 53359 Rheinbach
6. Ute Krupp, 53359 Rheinbach
7. Jana Rentzsch, 53359 Rheinbach

Amtsgerichtsbezirk Bonn:

1. Oliver Krauß, 53347 Alfter
2. Wilhelm Windhuis, 53347 Alfter

Amtsgerichtsbezirk Waldbröl:

1. Uwe Fröhling, 51570 Windeck
2. Lisa Anschütz, 51570 Windeck

Vorbemerkungen:

Nach der Ausführungsverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) – AV des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I. 2) und RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 4. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – in der Fassung vom 7. Dezember 2017 tritt bei jedem Amtsgericht in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamt wählt.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 06.03.2018 die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gewählt. Die nächste Amtszeit der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Nach den Bestimmungen der v. g. Schöffenwahl-AV besteht der Schöffenwahlausschuss aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156 / SGV. NW. 311 -).

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Umfasst der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt (Amtsgerichtsbezirk Bonn: 2; Amtsgerichtsbezirk Waldbröl: 2).

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen ist der Zeitraum bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres. Aufgrund der v. g. Terminvorgabe muss der Kreistag daher die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 bereits in seiner Sitzung am 23.03.2023 wählen.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen pro Amtsgerichtsbezirk beträgt:

Amtsgerichtsbezirk	Anzahl der Vertrauenspersonen
Königswinter	7
Rheinbach	7
Siegburg	7
Bonn	2
Waldbröl	2

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen wurden von den Kreistagsfraktionen benannt.

gez. Schuster
(Landrat)